

# **Bremen - kinder.leicht.gesund**

## **Satzung**

(beschlossen auf der Vereinsgründungsversammlung am 3. Juli 2006)

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bremen - kinder.leicht.gesund – Bremer Plattform für Ernährung und Bewegung e.V.“. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Bezeichnung gewählt, der männliche Begriff bezieht die weibliche Person mit ein.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist in der Stadtgemeinde Bremen und im Land Bremen die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes mit dem Ziel, zu einem gesunden Lebensstil beizutragen und insbesondere dem Anstieg der Zahl übergewichtiger Kinder und Jugendlicher entgegenzuwirken. Der Verein soll bei allen gesellschaftlich relevanten Akteuren sowie in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die Bedeutung von Ernährung und körperlicher Aktivität für die Gesundheit und zur Prävention von Essstörungen, insbesondere Übergewicht und Adipositas schaffen.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere:
  - in der öffentlichen Kommunikation von wissenschaftlich fundierten, anerkannten und produkt- und herstellernerutralen Empfehlungen zur Ernährung und Bewegung, die auch den modernen und unterschiedlichen Lebensbedingungen Rechnung tragen;
  - in der Verbesserung zielgruppengerechter Information über Lebensmittel und die Zusammenhänge von Ernährung und Bewegung für die Gesundheit und zur Prävention von Übergewicht;
  - in der Verbesserung der Kenntnisse im Umgang mit Lebensmitteln;
  - in der Information und Aufklärung über Ursachen und Möglichkeiten der Reduzierung und Vermeidung von Übergewicht;
  - in der praktischen und modellhaften Erprobung von integrativen Präventionsangeboten und -konzepten;

- in der Entwicklung und Durchführung von Einzelprojekten zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, gegebenenfalls auch in ideeller Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen, die in besonderer Weise für Kinder und Jugendliche verantwortlich sind, z. B. der Durchführung von Kongressen und anderen Informationsveranstaltungen.
- (3) Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Dritte beauftragen.
- (4) Aufgaben des Vereins im Sinne dieser Zwecksetzung sind:
- Der Verein ist Träger des integrierten Bremer Präventionskonzeptes „kinder.leicht.gesund“, das im Rahmen des Wettbewerbs „Besser essen – mehr bewegen.“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kooperativ erarbeitet wurde und fortgeschrieben wird.
  - Der Verein setzt die in Bremen erarbeiteten Projektanträge um und entscheidet über Änderungen, Erweiterungen, neue Projekte und deren Finanzierung.
  - Der Verein sorgt für einen kontinuierlichen, partizipativen Rückkoppelungs- und Lernprozess und eine transparente Wirkungsabschätzung / Evaluation von Partnerschaft und Projekten in Bremen.
- (5) Der Verein arbeitet eng mit den im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Akteuren, Unternehmen, den jeweils zuständigen Behörden, Institutionen sowie mit Interessenvertretungen und Zusammenschlüssen aus Gesundheit, Bewegung, Ernährung und Bildung zusammen. Kooperation ist eine wichtige Grundlage der Vereinsarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Vereins wird von der Zusammenarbeit im Verein nicht berührt.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Es wird unterschieden zwischen stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht stimmberechtigten assoziierten Mitgliedern. Stimmberechtigte Vollmitglieder und nichtstimmberechtigte assoziierte Mitglieder haben dieselben Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts.
- (2) Stimmberechtigte Vollmitglieder des Vereins können juristische Personen, Personengesellschaften, Arbeitsgemeinschaften sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Nichtstimmberechtigte assoziierte Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. In besonderen Einzelfällen kann natürlichen Personen auf Vorschlag des Vorstands die stimmberechtigte Vollmitgliedschaft in einem der Aktionsbereiche gemäß Abs. (3) durch die Mitgliederversammlung gewährt werden.
- (3) Die Vollmitglieder sollen ihren Sitz in der Stadt oder im Land Bremen haben. Vollmitglieder können darüber hinaus auch diejenigen werden, die außerhalb der Stadt oder des Landes Bremen ihren Sitz haben, aber für die Stadt oder das Land Bremen zuständig sind.  
Die Vollmitglieder sollen sich bei ihrem Beitritt einem der folgenden drei Aktionsbereiche zuordnen:
  - Bewegung (z.B. Sport, Mobilität)
  - Ernährung und Gesundheit (z.B. Verbraucherschutz, Ernährungsberatung, Lebensmittelhersteller, Krankenkassen, Gesundheits- / Medizinische Einrichtungen)
  - Bildung und Wissenschaft (z.B. Forschungsinstitutionen, Bildungsträger, Seminar-Anbieter, Erziehungsinstitutionen)Die Wahl der Zuordnung steht den Mitgliedern frei. Sie dient zur Ausübung des Vorschlagsrechts für die Wahl des Vorstandes (vgl. §8 (1)). Jeder Aktionsbereich bestimmt dafür einen Berichterstatter.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, an den die schriftliche Anmeldung zu richten ist, satzungsgemäß. Der Anmeldende hat sich schriftlich zu verpflichten, die geltenden Satzungsbestimmungen einzuhalten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
  - b) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,

kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Der Betroffene wird zu der entsprechenden Sitzung eingeladen. Der Vorstand entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann für assoziierte Mitglieder und natürliche Personen als Vollmitglieder einen ermäßigten Beitrag festsetzen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.
- (3) Für die Mitglieder sind die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder nehmen beratend teil.

## **§ 6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. ggf. der Beirat

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie tagt grundsätzlich öffentlich. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch eine besondere schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Mitgliederversammlung stellt die Tagesordnung fest. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich mit einer Frist gemäß Abs. (1) einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Grundsätze, Richtlinien und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins, insbesondere von Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Projekte
  - d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
  - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans des Vereins für das nächste Geschäftsjahr
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Gewährung der stimmberechtigten Vollmitgliedschaft für natürliche Personen
  - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (5) b)
  - i) Wahl des Vorstands gemäß § 8
  - j) Wahl von Beiratsmitgliedern
  - k) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - l) Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer

- m) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
- n) Ernennung von Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

(4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder einer Vertretung geleitet. Die Versammlung kann auch eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

(7) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand entsprechend seiner Vertretungsberechtigung nach § 8 (14), dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen. Einwendungen gegen dieses Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand erhoben werden.

(8) Der Vorstand wird bevollmächtigt, im Falle formaler Hinweise des zuständigen Registergerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dies zur Erlangung der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung des Vereins oder zur Eintragung einer Satzungsänderung erforderlich ist. Die Mitglieder sind anschließend zu unterrichten.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus bis zu sechs stimmberechtigten und bis zu zwei nicht stimmberechtigten Personen.
- (2) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder rekrutieren sich aus Vertretern der folgenden Aktionsbereiche des § 4 (3):
  - Bewegung (z.B. Sport, Mobilität)  
(bis zu 2 Vertreter)
  - Ernährung und Gesundheit (z.B. Verbraucherschutz, Ernährungsberatung, Lebensmittelhersteller, Krankenkassen, Gesundheits- / Medizinische Einrichtungen)  
(bis zu 2 Vertreter)
  - Bildung und Wissenschaft (z.B. Forschungsinstitutionen, Bildungsträger, Seminar-Anbieter, Erziehungsinstitutionen)  
(bis zu 2 Vertreter)

Jeder von diesen wird von den Vollmitgliedern der Aktionsbereiche vorgeschlagen und bedarf zu seiner Wahl der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch, wenn die Bereiche mehrere Kandidaten vorschlagen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes werden von der Gesamtheit der assoziierten Mitglieder vorgeschlagen und bedürfen zu ihrer Wahl der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Sollte die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Beirates oder anderer ständiger Gremien gemäß § 9 beschließen, kann der Vorstand dem jeweiligen Sprecher sowie seinem Stellvertreter für die Dauer seiner Funktion im Vorstand ein Gastrecht einräumen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus den gewählten stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands zwei gleichberechtigte Vorsitzende und einen Schatzmeister.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins vertreten.
- (7) Der Vorstand im Sinne der Satzung führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Der Vorstand kann für die Führung laufender Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer verpflichten.
- (10) Der Vorstand kann für besondere, dauernde oder vorübergehende Angelegenheiten und Aufgaben Ausschüsse bilden sowie einzelne Aufgaben einer Geschäftsführung übertragen. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern Vollmacht für die Vertretung des Vorstandes in bestimmten Angelegenheiten zu erteilen.
- (11) Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zu seinen Sitzungen zusammen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht in der Regel unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch einen der Vorsitzenden.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen wird ein Konsens aller erschienenen Vorstandsmitglieder angestrebt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Niederschrift wird von den erschienenen Vorstandsmitgliedern genehmigt.
- (13) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- 1. die zwei Vorsitzenden des Vereins
  - 2. der Schatzmeister des Vereins
- (14) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach Abs. (13) gemeinschaftlich.

(15) Mitglieder des Vorstands, die als Vertreter von Körperschaften und Organisationen gewählt sind, scheiden aus, sobald die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Körperschaft oder Organisation entfallen. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen oder eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen; der Nachfolger muss dem selben Bereich gemäß § 8 (2) oder (3) angehören wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

(16) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9: Beiräte und andere ständige Gremien**

(1) Um die fachliche Arbeit des Vereins in bestimmten Arbeitsfeldern auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen, eine laufende Beratung durch fachlich ausgewiesene Experten sicherzustellen und Koordinierungsaufgaben zu erleichtern, kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Beirates aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern beschließen. Der Vorstand kann die Einrichtung und Benennung der Mitglieder anderer ständiger Arbeitsgruppen beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung eines Gremiums haben alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Bei den Beiratsmitgliedern soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung aus den Bereichen Wissenschaft / Wirtschaft oder im öffentlichen Leben für die Tätigkeit besonders geeignet erscheinen. In dem Beirat nach (1) können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Verein angehören.

(3) Beirat und Arbeitsgruppen nach (1) unterbreiten ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand. Der Vorstand hat die Arbeitsergebnisse im Rahmen seiner Abwägungs- und Entscheidungsprozesse zu berücksichtigen.

(4) Jedes Gremium nach (1) wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter.

## § 10: Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vermögens zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke wie z.B. Sportförderung, Verbraucherberatung oder Verbraucherschutz.

### Die Gründungsmitglieder:

Aktionsbereich	Institution	vertreten durch:	Unterschrift
Bewegung	ADFC Landesverband Bremen	Klaus-Peter Land	
	Bremer Turnverband e.V.	Matthias Wiatrek	
	Landessportbund Bremen e.V.	Helmut Helken	
	Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	Christoph Wach	
Ernährung und Gesundheit	AOK Bremen/ Bremerhaven	Jens Rosenbrock	
	Gesundheitstreffpunkt West-Gesundheits-treffpunkte e.V.	Astrid Gallinger	
	Nordlichter Region Weserland e.V.	Theodora Plate	
	Stadtland + GmbH	Angela Wilhelms	
	Verbraucherzentrale Bremen e.V.	Theodora Plate	
Bildung und Wissenschaft	Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin	Wiebke v. Atens-Kahlenberg	
	Landesverband ev. Tageseinrichtungen f. Kinder, Bremen	Hans-Günter Sanders	
	SpielLandschaftStadt e.V.	Heiner Rehling	

**Beitragsordnung des Vereins  
Bremen – kinder.leicht.gesund**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 3. Juli 2006:

Je Kalenderjahr wird der Jahresbeitrag festgesetzt

- für Vollmitglieder (juristische Personen, Personengesellschaften, Arbeitsgemeinschaften usw.) auf  
120,00 Euro
- für assoziierte Mitglieder des Vereins und natürliche Personen als Vollmitglieder auf  
60,00 Euro

Der Vorstand wird ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag für einzelne Mitglieder besondere Beiträge festzusetzen oder sie von der Beitragspflicht zu befreien.